

# Vogtländischer Anzeiger.

50. Stück.

Sonnabends den 10. December 1808.

## Generale,

den Unterricht der Kinder in den Schulen nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres bis zu ihrer Confirmation betreffend.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen u. u. u.

Liebe getreue. In dem wegen des Anhaltens der Kinder zur Schule und der Bezahlung des Schulgeldes unterm 4. März 1805 erlassenen Generali ist unter andern auch hauptsächlich verordnet worden, daß die Unterweisung der Kinder in den Schulen, bei beiden Geschlechtern, bis zur Erfüllung des 14. Lebensjahres ununterbrochen fortgesetzt, auch hierunter von den Pfarrern gegen einen Catechumenen einige Nachsicht nicht gebraucht werden soll.

Da, nach Vorschrift der im Jahre 1773 publicirten erneuerten Schulordnung für Stadt- und Dorfschulen Cap. 12 §. 3, die öffentliche Confirmation solcher Kinder, die zum erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls hinlänglich vorbereitet sind, entweder in der sogenannten Charwoche, oder an dem Sonntage Misericordias Domini, zu veranstalten ist, mithin aber, und in Folge der vorstehenden Disposition, bei vielen Kindern entweder der Schulunterricht bis weit in das 15. Lebensjahr fortzusetzen oder die Confirmationshandlung von der Entlassung aus der Schule zu trennen seyn würde; so ist, insonderheit um das Letztere möglichst zu vermeiden, bereits unterm 9. Decbr. 1805

von Unserm Kirchenrathe an die Superintenden ten und Pfarrer eine Verfügung im Hauptwerke dahin erlassen worden, daß Kinder, welche erst zwischen Ostern und Johannis das vierzehnte Jahr ihres Alters erreichen, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen, schon zu Ostern confirmirt und zu dem ersten Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden dürfen, ferner, daß für solche Kinder, welche zwischen Johannis und Michaelis das 14te Jahr ihres Alters erreichen, zu Michaelis eine besondre Confirmation zu veranstalten sey; und daß zu dieser letztgedachten Confirmation auch diejenigen Kinder, deren 14tes Lebensjahr erst in den nächsten drei Monaten nach Michaelis zu Ende gehet, in so fern sie in Ansehung ihrer Kenntnisse tüchtig sind, zugelassen werden mögen.

Nachdem aber durch nurgedachte Anordnung immer noch nicht der Zweifel, ob auch Kinder, welche zwischen Weihnachten und Ostern, oder zwischen Johannis und Michaelis, zwei bis zwölf Wochen vor Herannahung des Confirmationstages ihr 14tes Jahr erfüllen, zu Fortsetzung des Schulbesuchs über nurbesagtes Lebensjahr hinaus bis zur Confirmationshandlung anzuhalten seyn möchten, ingleichen, ob diejenigen Kinder, welche vor Erfüllung des 14ten Lebensjahres confirmirt worden, aus der Schule wirklich entlassen werden können, gehoben worden ist, nächstdem auch die wegen der Entrichtung des Schulgeldes in solchen Fällen etwa entstehenden Bedenken zu beseitigen sind; so haben Wir, Folgendes andurch zu verordnen, für nöthig befunden.

1) Diejenigen Kinder, welche zwischen Ostern

Ostern und Johannis das 14te Jahr ihres Alters erreichen, und, der aus Unserm Kirchenrathe ergangenen Anordnung gemäß, schon zu Ostern confirmirt und zu dem ersten Genusse des heiligen Abendmahls gelassen werden, ingleichen diejenigen Kinder, deren 14tes Lebensjahr erst in den nächsten 3 Monaten nach Michaelis zu Ende gehet, und, der gedachten Anordnung ebenfalls gemäß, zu Michaelis confirmirt und zu dem ersten Genusse des heiligen Abendmahls gelassen werden, können von solcher Confirmation an, auf Verlangen ihrer Eltern und Vormünder, aus der Schule entlassen werden. Da jedoch diese Entlassung lediglich von dem freien Willen der Eltern und Vormünder abhängt, so ist, derselben unerachtet, das Schulgeld für gedachte Kinder, auf die noch an der Erfüllung des 14ten Lebensjahres ermangelnde Zeit, an den Schullehrer in eben der Maße zu bezahlen, als, im umgekehrten Falle, die weiter unten beschriebenen Kinder, welche nach zurückgelegtem 14ten Jahre, bis zu ihrer Confirmation, die Schule besuchen, von Entrichtung des Schulgeldes befreit sind.

2) Dagegen sind alle Eltern und Vormünder verbunden, ihre Kinder und Pflögknechte, wenn diese, nach Maßgabe des Generalis vom 4. März 1805 und der vorangezogenen, aus Unserm Kirchenrathe erlassenen Anordnung, zu dem erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden dürfen, bis zu dem Tage der vorhergehenden öffentlichen Confirmation ununterbrochen in die gehörige öffentliche Schule, wenigstens in die Stunden, in welchen Christenthum gelehrt wird, zu schicken, wenn schon die Kinder einige oder mehrere Wochen vor der Confirmation das 14te Lebensjahr erfüllt haben, damit denselben der Austritt aus der Schule und ihre Aufnahme unter die erwachsenen Christen durch jene, damit verbundene, feierliche Handlung und Verpflichtung recht wichtig und fruchtbar für ihr ganzes Leben gemacht werde. Es sind auch zu Befolgung dieser Anordnung die Eltern und Vormünder, in so fern sie ihre Pflicht hierunter vernachlässigen, und vorhergegangene Erinnerungen fruchtlos ge-

blieben seyn sollten, von den Obrigkeiten gesetzmäßig anzuhalten. Den Schullehrern mag aber, für den Unterricht, welchen sie mit dergleichen Kindern über deren 14tes Lebensjahr hinaus bis zu ihrer Confirmation fortzusetzen hierdurch verbindlich gemacht werden, etwas an Schulgeld zu fordern, nicht gestattet seyn; immaßen sie solchen unentgeltlich zu geben und es lediglich dem freien Willen der Eltern und Vormünder zu überlassen haben, ob und was diese ihnen für ihre Mühe, als eine Belohnung, zu reichen für billig erachten mögen.

3) In Ansehung der Dienst- und Lehrherren, welche nicht confirmirte Kinder in Gesindedienste oder in die Lehre nehmen, lassen Wit es bei demjenigen, was deshalb das Generale vom 4. März 1805 §. 3. vorschreibt, daß nämlich Letztere von Jenen auf die noch übrige Dauer der Schulzeit, und nach deren Ende bis nach der von ihnen ordnungsmäßig zu besorgenden Confirmation, täglich wenigstens zwei Stunden in die Schule, so wie in den Vorbereitungsunterricht zum erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls, geschickt werden sollen, unabänderlich bewenden. Nicht minder bleibt

4) die in eben demselben Generali §. 1. enthaltene Vorschrift, daß nämlich, wenn bei der Vorbereitung eines Kindes zu dem Genusse des heiligen Abendmahls sich findet, daß es ihm noch an einer richtigen und fruchtbaren Kenntniß der evangelischen Wahrheiten, oder auch an der Fertigkeit im Lesen, fehle, mit dem Schulunterrichte so lange, bis diesen Mängeln, nach der gewissenhaften Beurtheilung des die Confirmation verrichtenden Seelsorgers, abgeholfen worden ist, über das 14te Jahr hinaus fortgesetzt werden, allenthalben bei Kräften; wie denn auch in diesem Falle dem Schullehrer das gebührende Schulgeld entrichtet und ihm, da nöthig, dazu verholfen werden soll.

Daran geschiehet Unser Wille und Meinung.  
Gegeben zu Dresden, am 29. Octbr. 1808.

Heinrich August von Hünerbein.

Friedrich Mosdorf, S.

Für

Für nach dem Herzogthum Warschau  
Handelnde.

Nachdem zum Behuf der in der wegen der Commercialverbindung mit dem Herzogthum Warschau, zu Elbing, am 13. Oct. ai. pr. abgeschlossenen Convention, bestimmten Legitimation der Fuhrleute und Waaren-Transporteurs angeordnet worden, daß die von den Waaren-Absendern, den Fuhrleuten mitzugebenden richtigen Frachtbriefe an Orte der Absendung, den Zoll- oder Landaccis-Beamten vorgezeigt und von diesen das Sächsische Eigenthum der darin aufgeführten Waaren, am Fuße der Frachtbriefe bescheiniget, folgendes aber den Ausgang sothaner Güter über die Gränze auf eben diesen Frachtbriefen von den Gränz-Zoll-Beamten attestiret und die solchergestalt attestirten Frachtbriefe den Fuhrleuten ausgehändiget werden sollen: Als wird solches hierdurch zur Kenntniß des commercirenden Publici hierdurch gebracht.

Dresden, am 26. Sept. 1808.

Königl. Sächs. Geheimen Finanz-Collegium.

Ueber die Zubereitung von Lichtern aus  
Wachs und Insekt.

Diese Lichter, welche man platirte nennen könnte, indem sie von außen aus Wachs, inwendig aber, um den Docht herum, aus Schöpstalge bestehen, sind unter allen Arten am meisten zu empfehlen. Sie sind erstlich um die Hälfte wohlfeiler, als Wachslichter, dann süßlen sie sich nicht fettig an, schmutzen und laufen nicht, brennen auch sehr hell und sparsam.

Man nimmt dazu weißes Wachs; denn das gelbe ist noch zu unrein und brennt daher nicht so sparsam und mit mehrerm Dampfe. Wer selbst Wachs baut oder von Landleuten zu kaufen Gelegenheit hat, da man es reiner und wohlfeiler erhält, der kann sich dasselbe ohne

viele Umstände und schnell auf folgende Art weiß bleichen. Man zerlasse das Wachs bei gelindem Feuer oder über Kohlen, lasse es eine Weile stehen und gieße es dann behutsam durch dünne Leinwand, in welcher ein Saß zurückbleiben wird, der aus Harz, Steinen und Fasern besteht. Nunmehr nehme man einen kleinen hölzernen Teller (von der Art, worauf die Landleute zu essen pflegen) bohre in die Mitte ein Loch hindurch und befestige darin auf der einen Seite einen kleinen 3 bis 4 Zoll langen hölzernen Stiel, woran der Teller angefaßt werden kann. Diesen Teller taucht man in kaltes Wasser und dann sogleich in das gereinigte Wachs (welches nicht zu heiß seyn darf). Beim Herausnehmen wird sich eine beinahe  $\frac{1}{4}$  Zoll starke Wachsscheibe angehängt haben, die, nachdem sie erkaltet ist, mit einem Messer abgenommen wird. So fährt man fort, bis alles Wachs in Scheiben herausgenommen ist. Es ist aber zu bemerken, daß der Teller jedesmal von neuem in kaltes Wasser getaucht werden muß. Die Wachsscheiben werden in die Sonne gelegt und beständig mit Wasser benetzt, wodurch die gelben Theile verflüchtigen und das Wachs in kurzer Zeit weiß wird. Im Frühjahr und Herbst wird es durch den Thau sehr gut gebleicht. Man bekommt freilich ein Paar Loth Wachs am Pfunde weniger, wenn man es selbst bleicht. Dagegen aber ist es rein und nicht mit Erbsmehl oder andern Schmierereien verfälscht, wie das verkäufliche gebleichte Wachs oder am meisten die Wachslichter öfters zu seyn pflegen, welches man an dem düstern Brennen sogleich erkennen kann.

Will

Will man nun Lichter aus halb Wachs und halb Insekt verfertigen; so verfährt man auf folgende Weise. Man wählt Formen, (auch Glasformen sind brauchbar, nur müssen sie etwas stark seyn) wovon 4 Stück ein Pfund geben. Auf vier Stück Formen nimmt man  $\frac{1}{2}$  Pfund Wachs und  $\frac{1}{2}$  Pfund ganz reines Schöpftalg. Die Formen werden unten mit Holzpflockchen oder schwachen Korkstöpseln, die einige Tage vorher ein oder zwei Mal mit Del geschmiert worden, verstopft, (nämlich ohne Dochte). Hierauf zerläßt man das Wachs über gelinder Kohlenwärme\*) so daß alles klar ist, gießt es in ein kleines Gefäß z. B. in einen kleinen Topf mit einer Schneppe, und wenn nun beim Anschwenken das Wachs sich inwendig am Topfe, wie ein Häutchen, anlegt; so gießt man den Form voll, läßt das Wachs ein Paar Minuten darin und gießt es mit Behutsamkeit wieder heraus. Es wird sich dann in der Form, eines Messerrückens stark angelegt haben und eine Wachsölse bilden. Auf diese Weise verfährt man mit allen Formen. Nunmehr dreht man behutsam die hölzernen Pflockchen oder Korkstöpsel wieder heraus, nimmt ein Stück Eisendrath von der Stärke einer Stricknadel,

biegt an das eine Ende desselben ein kleines Häutchen und zieht mit diesem die Dochte ein. Das Einziehen muß aber mit Behutsamkeit geschehen, damit die Wachsände nicht beschädigt werden. Sind die Dochte alle eingezogen, wird der Talg, wie bei den Insektlichtern, jedoch etwas heißer, eingegossen. Etwas heißer muß er deshalb seyn, damit er schneller an den Wachsrand anschmelze und auch die Formen von unten bis oben hinauf völlig ausgieße, welches bei weniger erhitzten nicht geschieht und daher der Guß oft löcherig ausfällt.

### C h a r a d e.

Hätt' von der letzten ich,

Die beiden ersten nur;

So brauch' ich nie für mich

Des Ganzen Buch und Kur;

Denn Arbeit und Zufriedenheit

Berlänge meine Lebenszeit

Im Schooße der Natur.

\*) Wenn man einen kupfernen Spulnapf oder ein anderes Gefäß mit Sand füllt und auf die Kohlen, und sodann den Topf mit dem Wachs in den Sand setzt; so wird das Wachs nie zu heiß und macht auch, wenn vom Topfe etwas herunterläuft, keinen üblen Geruch.

## N e u i g k e i t e n .

Im preussischen Staate und besonders zu Berlin herrscht jetzt wieder Thätigkeit und Heiterkeit, indem die Cassen und übrige Administrationsgeschäfte, die Policei ausgenommen, französischer Seits den preussischen Behörden zurückgegeben sind und das Abziehen der fremden Truppen immer fort dauert, auch der König zu Anfang des neuen Jahres in Berlin erwartet wird, wozu schon alle Vorbereitungen getroffen werden. Man sagt, der franz. Kaiser habe dem Könige zu Erfurt 20 Millionen Livres an der Contribution und Alexander ihm eben so viel dazu geschenkt. Schwedisch-Pommern, heisst es, werde an Mecklenburg fallen. — Ueber die frühern spanischen Ereignisse erzählt die preßburger Zeitung, daß die fünfjährige Schlacht im Thale Ronceval ganz für die Spanier entscheidend gewesen, daß sie dadurch die Pyrenäen in ihre Gewalt bekommen, die franz. Hauptmacht bei Toulouse gestanden, und der rechte spanische Flügel unter Palafox sich bis Roussillon ausgedehnt, man auch bereits Perpignan blockirt habe. Wenn dieß wahr wäre, so wäre die jetzige Veränderung der Dinge um so auffallender. Denn nach den französischen Bulletins, welche bis zum siebenten reichen, das unterm 20. Nov. noch immer von Burgos aus

ergangen ist, sind die spanischen Armeen allenthalben geschlagen und auf der Flucht, und selbst aufgefangene Briefe von einigen ihrer Anführer sollen darthun, daß sie sich ganz für verloren halten. In den letzten Gefechten sollen die Spanier 60 Kanonen, über 20000 an Todten und Gefangenen und selbst 12 Generals auf dem Schlachtfelde verloren haben. General Blake irre mit den Trümmern seiner Armee in den Gebirgen hoffnungslos umher und der Verräther Romana habe sich mit einigen tausend Mann auf die Schiffe zu St. Ander geflüchtet, welches der Marschall Soult bereits besetzt habe. Die Franzosen hatten in den vier Gefechten von Durango, Guesces, Balmeseda und Espinosa nur 80 Todte und 300 Verwundete. Die gemachte Beute aber war desto größer, besonders sind ihnen viel englische Waffen und Waaren und zu Burgos für 30 Mill. (wahrscheinlich Realen) Wolle in die Hände gefallen. So weit indeß die Nachrichten reichen, war noch kein Franzos zu Madrid, obgleich die Regierungsjunta schon eingepackt und sich nach Cadix begeben haben soll, sondern Marschall Ney ging erst gegen Samosterra, 20 Stunden vor Madrid; der Kaiser aber soll sich zu Valladolid befinden. Der Courierwechsel zwischen der franz. Regierung und der Pforte ist äußerst lebhaft.

Es ist zu weil. Johann Nicolaus Bauerfeinds zu Lobertitz nachgelassenen Vermögen concursus creditorum entstanden. Wir haben Gerichtswegen den siebenten Februar 1809 zum Liquidationstermin, und den siebenten März a. d. zur Publication eines Urtheils oder gerichtlichen Bescheids terminlich ernennet, wie aus denen allhier, zu Lobertitz, Rodau und Straßberg ausgehängten Edictalien in mehrern zu ersehen ist. Es wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Kloschwitz, am 21. Nov. 1808.

Abelich Nauendorfsche Gerichte allda.  
D. Steinhäuser, Dir. jud.

Auf kommenden 3. Januar 1809 wird Johann Heinrich Gottschalds hiesiger Frohnhof unter No. 15 an den Meistbietenden öffentlich allhier verkauft. Gerichtswegen wird dabero solches hiermit bekannt gemacht. Reuth, den 25. Oct. 1808. Abel, Schönselßische Gerichte daselbst.

Auf kommenden 19. Januar 1809 soll Johann David Werners zu Pechtelsgrün befindliches Haus unter No. 7. nebst Zubehör, so für einen Aebtelshof gerechnet wird, Schulden halber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, welches man hiermit bekannt macht.

Hohn untern Theils den 29. Oct. 1808.

Herrl. Adlersche Gerichte.

Endesunterzeichnete empfiehlt sich hierdurch denen resp. Eltern und Vormündern junger Frauenzimmer zum Unterrichte im Stricken, Sticken, Nähen und andern feinen weiblichen Arbeiten, so wie ich auch erbötig bin, junge Frauenzimmer in Kost und Logis zu nehmen, wobei nächst diesem Unterrichte zugleich auf sittliches Betragen, Reinlichkeit, Ordnung und alles, was der Moralität nicht anstößig, gesehen werden wird. Da ich schon in Braunschweig eine solche Unterrichtsanstalt gehabt, welche zur Zufriedenheit der Eltern geführt habe; so darf ich mir schmeicheln, auch ein hiesiges resp. Publikum, welches Kenntniß von dieser Sache hat, zu befriedigen. Wegen des Preises werde ich mich bei dem einen oder andern Versuche gewiß billig finden lassen. Zugleich bemerke ich noch, daß ich sowohl in den angekündigten Artikeln, als auch im neumodischen Puz — Aufträge annehme und zur Zufriedenheit zu vollziehen suchen werde. — Meine Wohnung ist bei dem Kaufmann Felix in der Herrengasse No. 68.

Caroline Hoffmann, geborne Felix, aus Braunschweig.

In einer der lebhaftesten Straßen steht ein Logis auf kommende Ostern 1809 sowohl im Ganzen als auch Einzeln zu vermieten, welches in 3 Wohnstuben 1ster Etage nebst Stubenkammern, auch dazu befindlichen Küche und Küchensube, Speisgewölbe, Keller, drei Bodenkammern, Holzremise und Stallung für Pferde eingerichtet, bestehet. Das Weitere ist zu erfragen im Int. Comt.

Es sind einige Schock Rockstroh zu verkaufen. Wo? erfährt man im Int. Comt.

Neuwieder Sant. Kochgeschirr ist zu billigen Preisen zu haben bei

Carl Gotthold Schreiber.

Hav. Sigaaren in Kistchen von 1000 Stück als auch in Duzend sind zu haben bei

C. G. Schreiber.

Söllnisch Wasser in Kistchen zu 6 Stück als auch in einzelnen Flaschen ist zu haben bei

C. G. Schreiber.

Benedict Zimmermann und Comp. empfehlen sich diesen bevorstehenden Advents-Markt mit einem Sortiment Nürnberger brauner und weißer Pfefferkuchen. Wir versichern die billigsten Preise und reelle Bedienung; unser Stand ist auf dem Markt neben Gebrüder Buchheim.

Es ist mir vom 6. bis 7. dieses, ein zinnernes Kannen-Maas mit C. F. G. No. 1765 gezeichnet, diebischerweise entwendet worden. Sollte Jemand solches gekauft haben, oder noch zum Kaufe angeboten werden; so bitte ich mir solches gegen Zurückgabe des Kaufgeldes gefälligst zuzustellen.

C. F. Gottfried.

Ein ledernes Kutschsissen ist vom Bocke herab von der Herrngasse bis an die Post verloren worden. Wer es gefunden wird gebeten, solches an Sachs im Ehrhardtschen Hause gegen eine Belohnung abzugeben.

Vom 25. November bis 8. December sind geböhren worden:  
15 Kinder in der Stadt, worunter 1 Paar Zwillinge und 1 todtegeb. und 3 Kinder auf dem Lande.

Gestorben sind:

- 1) Mstr. Johann Georg Benedicts, Bürgers, Huf- und Waffenschmidts allh. Söhnchen.
- 2) Mstr. Johann Gottlieb Wagners, Bürg. und Webers allh. Söhnchen.
- 3) Johann Gottfr. Albrechts, Bürgers allh. Töchterchen.
- 4) Johann Christianen Grimmin allh. unehel. Söhnchen.
- 5 bis 15) 6 erwachsene Personen und 5 Kinder vom Lande.

Getraide- und Fleischpreis wie vorige Woche.

In meiner Bekanntmachung vom 22. Novbr., die schonend genug, nur das undankbare und pflichtwidrige Betragen eines meiner Fabrikarbeiter erwähnt, dessen Namen aber verschweigt; nur die Verhältnisse, in welchen ich mit meinen Arbeitern stehe, anzeigt, und die Belohnung der Bekanntmachung demjenigen Verehrungswürdigen, welcher einen meiner Arbeiter abtrünnig machen, oder einen derselben ohne Abschieds-Attestat von mir in Arbeit nehmen sollte, darbietet: beides, gewiß nöthige Maasregeln für Fabrikunternehmer! ist kein Herr Göffel und auch kein Herr Nigrini benahmt.

Delikat genug habe ich; sehr undelikat hat Herr E. W. C. Göffel gehandelt; denn hätte ich weniger freundschaftlich verfahren wollen — ich wußte ja wohl, daß derselbe meinen Arbeiter zu seiner Spinnerei angenommen hatte — so kannte ich Herrn Göffel und dessen Residenz gewiß eben so gut, als er mich auf dem Rittersitze zu Reusa — ein wahrscheinlich eigenerzeugtes Fünklein Wig: klein und verblichen genug!

Auch den abgegangenen Arbeiter habe ich aus Schonung nicht genannt, ob er es gleich verdient hatte. Herr Göffel erzeigt ihm aber diese Ehre und versichert dem Publiko, im Voigtl. Anzeiger vom 3. dieses: „der Abgang dieses Fabrikarbeiters war Herr Nigrini“ — eine seltene Beschreibung und Benennung, die der abgegangene Fabrikarbeiter wohl gar übel nehmen könnte. —

Und so muß ich es dem woh. auch gestehen, da es Herr Göffel so genau bestimmt hat; nur aber mit dem kleinen Unterschiede: daß es, statt dieser gefälligen Benennung, Herr Nigrini selbst ist, dessen Namen ich doch gewiß delikat genug verschwiegen hatte. Mehr konnte aber auch dieser von mir nicht verlangen, denn sein Betragen verdiente bekannt gemacht zu werden und hätte ich weniger schonend gegen ihn seyn wollen, so wäre zu bemerken gewesen: daß derselbe mich um Gotteswillen um Anstellung und Brod gebeten hatte; daß ich ihn lange Zeit, ohne Nutzen von seiner Geschicklichkeit zu haben, erhielt und ihn, da er in Reusa nicht weiter zu gebrauchen war, eine Beschäftigung übergab, wobei er so schönen Verdienst hatte; daß er Herrn Mehnert und mich versicherte: er suche einen Einnehmerdienst bei Dresden, — nicht: er habe einige Wege vor sich, anderwärts sich Brod zu verschaffen! — müsse deswegen verreisen und seine Beschäftigung 8 bis 14 Tage aussetzen; gegen welches Vorgeben ich doch wohl nicht seyn konnte und wegen Unsicherheit des Ausgangs seines Besuches, seine Stelle nicht zu besetzen, ihm freiwillig versprach; statt alles dessen er aber, ohne Abschied zu nehmen, davonging und nur bei 8 Tage später ihm abgeforderter Rede und Antwort, gestand: daß er zu Herrn Göffel käme.

Mit diesen Kleinigkeiten würde ich ein verehrtes Publikum zu unterhalten nicht gewagt haben, wenn nicht Herrn Gössel, eine ganze Conversation zu beschreiben, gefallen hätte.

Der Unterschied von dieser, gegen das bei mir Vorgefallene, ist leicht zu finden. Herr Gössel kann hintergangen worden seyn; unbillig ist es aber doch immer, einen von meinen Arbeitern, ohne Attestat angenommen zu haben, was selbst wider bisherige bürgerliche und jede Fabrikverfassung ist und wodurch er andern gleiche Rechte gegen sich giebt.

Daß Herr Nigrini, dem, von Herrn Gössel dem Publico bekannt gemachten Herrn Mechanikus keine Geheimnisse verrathen kann, gebe ich gerne zu; wogegen mir aber auch derselbe gestehen muß: daß Beleidigen noch kunstloser sey und daß er sich in seiner Erklärung sein Urtheil selbst gefaßt hat! — Nun kein Wort weiter über diesen Gegenstand außer Gerichtsstätte! —

Neusa den 9. Decbr. 1808.

Johann Christian Merg.